



## Corona-Newsletter Nr. 12/2020

### Aktuelle Informationen zu COVID-19 – G26-3-Untersuchung

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

**ist nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich eine erneute Untersuchung nach G26-3 notwendig?**

Zu dieser Fragestellung hat sich der Bundesfeuerwehrrat des Deutschen Feuerwehverbandes und Landesfeuerwehrrat im Landesfeuerwehverband Bayern geäußert. Die Stellungnahme möchten wir in zusammengefasster Form an euch weitergeben.

Nach der DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren darf der Unternehmer nur Feuerwehrangehörige einsetzen, wenn sie für die jeweilige Tätigkeit körperlich geeignet sind. Das bedeutet, dass sie bei Einsatzbeginn dementsprechend gesund sind. Dabei ist der Feuerwehrangehörige aufgefordert, ihm bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen der zuständigen Führungskraft eigenverantwortlich zu melden. Dies gilt auch und insbesondere für Tätigkeiten unter Atemschutz. Die regelmäßigen Fristen für Wiederholungen der Eignungsuntersuchung sind in der G26 geregelt.

Es gilt, zu beachten:

- Vorzeitige Nachuntersuchungen können möglich oder notwendig sein (immer individuell und personenbezogen zu entscheiden):
  - Nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben können
  - Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen
  - Bei Beschäftigten, die einen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit vermuten
- **Bei einer COVID-19-Erkrankung gibt es stark unterschiedliche Verläufe, ein grundsätzlicher Ausschluss vom Einsatz unter Atemschutz nach Genesung ist deshalb nicht begründet.**
- Bei einem symptomfreien oder symptomarmen Verlauf ist nach vollständiger Wiederherstellung der Gesundheit eine vorzeitige Wiederholungsuntersuchung nicht erforderlich.
- War für die Behandlung der COVID-19-Erkrankung ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, soll nach einer mit dem Arzt abzustimmenden Karenzzeit vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine vorzeitige Nachuntersuchung durchgeführt werden. Auch an dieser Stelle wird an die Eigenverantwortung der Einsatzkraft appelliert.
- Bestehen beim Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen Eignung für die Einsatzfähigkeit ergeben, so hat sich der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.
- Fühlt sich die Einsatzkraft nicht ausreichend leistungsfähig, kann in beiderseitigem Einvernehmen eine Nachuntersuchung durchgeführt werden.



**Kreisbrandinspektion Dachau**



## **Corona-Newsletter Nr. 12/2020**

**Bei nachfolgenden Kriterien wird eine vorzeitige Nachuntersuchung empfohlen. Die Untersuchung sollte frühestens 4 Wochen nach Symptombefreiheit durchgeführt werden (vorher Abstimmung mit dem Arzt halten):**

- Nach mehrwöchiger Erkrankung
- Bei neuauftretender körperlicher Beeinträchtigung
- Bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- Bei eingeschränkter Lungenfunktion, z.B. Atemnot
- Bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- Nach Aufenthalt in einem Krankenhaus, insbesondere Intensivstation
- Bei Zweifeln an der Eignung
- Auf Anraten durch den Hausarzt
- Auf Wunsch des Feuerwehrdienstleistenden

Wir bitten um Beachtung - für konkrete Fragen dazu stehen wir gerne zur Verfügung, insbesondere auch unser Kreisfeuerwehrarzt.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

*Die Kreisbrandinspektion Dachau*